



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr  
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien  
Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg, Tübingen

Innenministerium Ref. 36, 62 und 63;

TP für den Kfz-Verkehr des TÜV-Süd

Stuttgart 10.08.2016

Name Ulrich Wild

Durchwahl 0711 231-5663

E-Mail Ulrich.Wild@vm.bwl.de

Aktenzeichen 5-3861.5-1/410

(Bitte bei Antwort angeben!)

## **Ausnahmegenehmigungsmöglichkeit gemäß § 70 StVZO von § 47 ab 2016 zur späteren Geltung der Abgasvorschrift EURO VI für schwere Einsatzfahrzeuge über 3,5 t der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes, der Rettungsdienste und der Polizei**

Schreiben des MVI vom 02.11.2012 mit gleichem Aktenzeichen

Bereits ab Erstzulassung 2014 gilt allgemein die Abgasvorschrift EURO VI für typgenehmigte Serien-Nutzfahrzeuge (über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse) insbesondere der Klassen N2 und N3 sowie M2 und M3 gemäß den EU-Verordnungen 595/2009 in Verbindung mit 582/2011 sowie der EG-FGV in Verbindung mit Richtlinie 2007/46/EG. Grundsätzlich gilt dies auch für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes, der Rettungsdienste und der Polizei, für die eine Anwendung der EU-Genehmigungsvorschriften allerdings nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 EG-FGV i.V.m. Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 2007/46/EG optional ist.

Eine Umsetzung dieser Forderung nach dem EURO VI - Abgasstandard in die Vorschriften des § 47 StVZO wird für das 4. Quartal 2016 erwartet, was ab diesem Einführungszeitpunkt auch alle nach § 13 EG-FGV einzelgenehmigten Einsatzfahrzeuge betrifft.

Das von üblichen Lkw erheblich abweichende Nutzungsprofil kann bei den nach Abgasvorschrift EURO VI genehmigten schweren Einsatzfahrzeugen zu Emissions-

Mehrbelastungen und Problemen führen, da das periodisch erforderliche Regenerieren der Abgasfilter (im Stand oder beim „Freifahren“) unnötige Schadstoffemissionen erzeugt und erhöhten Wartungsaufwand verursacht. Dies erscheint bei den üblicherweise sehr geringen jährlichen Laufleistungen dieser Fahrzeuge als unverhältnismäßige, vermeidbare Umweltbelastung gegenüber einer weiteren, befristeten Genehmigung bzw. Zulassung dieser Fahrzeuge in Abgasstufe EURO V.

Deshalb hat das Ministerium keine Bedenken, wenn die zuständigen ba-wü Regierungspräsidien für die Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV bzw. die Einzelbetriebserlaubnis nach § 21 StVZO neuer Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes, der Rettungsdienste und der Polizei mit zulässiger Gesamtmasse über 3,5 t für das Abgasverhalten das deutsche Recht der StVZO anwenden und nötigenfalls **bis 31.12.2020** Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 StVZO von § 47 StVZO zum „Abgasverhalten EURO VI“ erteilen. Dabei ist in jedem Fall die vorher geltende Abgasstufe EURO V nachweislich einzuhalten.

Diese Regelung ist jährlich nach dem neusten Stand der Technik zu überprüfen, um z.B. bei nachweislich verbesserten Regenerationstechniken möglicherweise entbehrliche künftige Ausnahmegenehmigungen zu vermeiden. Hierbei ist zur Rechtssicherheit für die Betroffenen bis 31.12.2020 das jeweilige nachweisliche Bestelldatum für das Einsatzfahrzeug abweichend als Bezugsdatum für die Ausnahmeerteilung zu berücksichtigen.

Die Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO kann für Einsatzfahrzeuge mit Standort im Land Baden-Württemberg erteilt werden. Sie kann ba-wü Herstellern für Einsatzfahrzeuge mit Standort in anderen deutschen Bundesländern übertragbar mit Zustimmung der örtlich zuständigen Behörde erteilt werden. Die einzelne Ausnahme ist in die Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO bzw. Genehmigung nach § 13 EG-FGV einzutragen.

gez. U. Wild